

Bekanntmachung

12. Nachtragssatzung vom 21.12.2017 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 22.02.2006, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade AöR in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 5, Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 3,44 € je m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtwerke Neuenrade zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,21 € je m³.

§ 5, Abs. 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 1,20 € je m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,92 € je m².

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 21.12.2017

Gerhard Schumacher
Vorstand

Marcus Henninger
Vorstand

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.